



SAP SE
Dietmar-Hopp-Allee 16
69190 Walldorf
Deutschland

T +49 6227 7-47474
F +49 6227 7-57575
E info@sap.com

06.02.26
Dr. Julia Zicke
Global Accounting, Reporting & Tax
T +49 6227 7-50525
E Julia.zicke@sap.com

SAP SE, Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin

E-DRSC Interpretation Nr. 5 *Bilanzierung ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs DRSC Interpretation Nr. 5 *Bilanzierung ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* (E-DRSC Interpretation 5).

Wir begrüßen das Ziel der E-DRSC Interpretation Nr. 5, eine Diskussion über den Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den neuen Ausweisivorschriften von IFRS 18 anzustoßen. Insgesamt stimmen wir der Einschätzung zu, dass ertragsteuerliche Nebenleistungen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag im Sinne des IAS 12 zuzuordnen sind. Wir haben jedoch Bedenken hinsichtlich des Ausweises unter der Kategorie „Betrieb“ i.a. IFRS 18.47(a) was sämtliche Zinsen auf Ertragsteuern und auch andere Steuern angeht.

Unsere Hauptbedenken beziehen sich auf die ökonomisch sachgerechte Zuordnung dieser Zahlungen und auf die Minderung der Entscheidungsnützlichkeit dieser Kategorisierung.

Unsere Analyse legt nahe, dass die im Entwurf E-DRSC-Interpretation 5 vorgeschlagene Zuordnung von Zinsen nach § 233a AO zur Kategorie „Betrieb“ (Operating) sowohl mit der ökonomischen Substanz als auch mit der Systematik der Rechnungslegungsregeln in Konflikt steht. Die Argumentation, diese Zinsen aufgrund der fehlenden expliziten Berechnungsmethode aus der Finanzierungskategorie auszuschließen, berücksichtigt drei zentrale Aspekte nur unzureichend.

Erstens stellt der Entwurf die Kausalität vor einen Widerspruch zwischen den Berichtsbestandteilen. Das Board begründet die Zuordnung von Zinszahlungen zum Finanzierungs-Cashflow zwingend damit, dass der korrespondierende Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung als Finanzierungskosten klassifiziert ist. Indem das DRSC die Konsequenz für den Cashflow übernimmt, aber die Prämisse für die GuV verweigert, entsteht hier ein logischer Bruch in den IFRS und im Prinzip der glaubwürdigen Darstellung.

SAP SE

Sitz der Gesellschaft: Walldorf, Deutschland
vertreten durch ihren Vorstand: Christian Klein (CEO), Muhammad Alam, Dominik Asam, Thomas Saueressig, Sebastian Steinhäuser, Gina Vargiu-Breuer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. h. c. mult. Pekka Ala-Pietilä / Registergericht Mannheim HRB 719915
Deutsche Bank AG, Heidelberg: IBAN DE78 6727 0003 0091 2030 00, SWIFT-BIC DEUT DE 33 / Steuernummer 32497/82215, USt-ID DE143454214

Zweitens unterschätzt die Position die ökonomische Realität, die durch das Bundesverfassungsgericht als „laufzeitabhängige Gegenleistung“ definiert wird. Da es sich nachweislich um ein marktgebundenes Entgelt für die Überlassung von Kapital handelt, gebietet der Grundsatz Substance over Form eine Erfassung als Finanzierungs- bzw. Investitionsergebnis. Eine Zuordnung zum Betriebsergebnis würde operative Risiken (Leistungserstellung) und finanzielle Risiken (Zinsänderung/Zeitablauf) unzulässig vermischen, da es sich um Posten mit unähnlichen Charakteristika handelt.

Drittens bietet IFRS 18 durch den „Broad Approach“ (IFRS 18.BC155) und die Öffnungsklausel zur Identifikation (IFRS 18.61) den expliziten regulatorischen Rahmen, um diese Posten, welche ihrer Natur nach Finanzierungskosten darstellen, auch ohne Anwendung der Effektivzinsmethode korrekt abzubilden.

Um eine widerspruchsfreie, regelkonforme und entscheidungsnützliche Berichterstattung zu gewährleisten, sollte die pauschale Zuordnung zur Kategorie „Betrieb“ im Entwurf überdacht werden. Stattdessen sind Zinsen nach § 233a AO unter Nutzung des Ermessensspielraums als Zinsaufwendungen oder -erträge zu identifizieren und folgerichtig in der Kategorie „Finanzierung“ oder „Investition“ auszuweisen. Dies entspricht der ökonomischen Substanz dieser Posten.

Bezüglich der zweiten Frage zur Kategorisierung im Cashflow haben wir keine Anmerkungen.

Im Folgenden finden Sie unsere detaillierten Ausführungen zu den oben angesprochenen Argumenten des Entwurf „DRSC Interpretation Nr. 5 *Bilanzierung ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* (E-DRSC Interpretation 5)“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Julia Zicke
Head of External Reporting and
Accounting Technology

Matthias Schubert
Head of Global Tax

Frage 1: Ausweis von ertragsteuerlichen Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18

Die Verlautbarung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* durch den IASB erfordert eine Anpassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS*. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die DRSC Interpretation überarbeitet und insgesamt neu gefasst. Der Entwurf schlägt neue Regelungen zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den neuen Ausweisvorschriften von IFRS 18 vor. Im Einzelnen schlägt der Entwurf die folgenden Regelungen vor:

- Ertragsteuerliche Nebenleistungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht der Kategorie „Ertragsteuern“ zuzuordnen.
- Zinsen auf Steuernachzahlungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig der „Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen.
- Zinsen auf Steuerrückerstattungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig der „Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen.
- Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung des Buchwerts einer Schuld aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Kategorie „Finanzierung“ zuzuordnen.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Regelungen zu?

SAP:

Wir stimmen Punkt 1 und 4 des Entwurfs zu. Sehen aber eine Zuordnung von jeglichen Zinseffekten auf Steuerpositionen in der Kategorie „Betrieb“ als nicht sachgemäß. Nachzahlungszinsen sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Erstattungszinsen sind unseres Erachtens der Kategorie „Investition“ zuzuordnen. Der Entwurf der DRSC Interpretation 5 schlägt in Tz. 29 vor, Zinsen auf Steuerrückerstattungen regelmäßig der Kategorie „Betrieb“ (Operating) zuzuordnen. Die Begründung (Tz. B12) stützt diese Empfehlung darauf, dass der zugrunde liegende Vermögenswert (die Steuerrückerstattungsforderung) von der betrieblichen Tätigkeit des Unternehmens abhängig sei, weshalb die Kriterien für die Kategorie „Investition“ in IFRS 18.53(c) regelmäßig nicht erfüllt seien. Die Argumentation, die sich primär auf die Entstehung der Steuerforderung stützt, vernachlässigt jedoch den Funktionscharakter des Vermögenswerts als Zinsträger. IFRS 18 erfordert, dass Posten so etikettiert und beschrieben werden, dass die Eigenschaften des Postens glaubwürdig abgebildet werden (IFRS 18.43). Die Kategorie „Investition“ (IFRS 18.47(b)) umfasst Erträge und Aufwendungen, die aus Vermögenswerten resultieren, welche Erträge „einzeln und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens“ generieren (IFRS 18.53(c)). Sobald der Anspruch auf Erstattungszinsen entsteht (IAS 37.33), fungiert dieser als finanzielle Forderung, deren Zinserträge einen finanziellen Ausgleich für die Kapitalüberlassung an den Staat darstellen. Da dieser Ertrag

individuell und weitgehend unabhängig (bereits abgeflossene Mittel) von der laufenden betrieblichen Tätigkeit generiert wird, ist das Kriterium des IFRS 18.53(c) erfüllt. Die Zuordnung zur Kategorie „Investition“ kann daher als sachgerecht erachtet werden, da sie den Kapitalertragscharakter des Postens getrennt vom operativen Kerngeschäft darstellt.

Da die Argumentation des DRSC zur Zuordnung von Zinsaufwendungen weitreichender ist möchten wir diese gesondert und ausführlicher kommentieren. Die getroffenen Argumente sind jedoch analog auf Zinsen aus Steuererstattungen anzuwenden.

1. Systematische Einordnung in die dualistische Finanzierungsstruktur (IFRS 18.59-61) und die „Financing in Nature“-Doktrin

IFRS 18 definiert die Kategorie „Finanzierung“ nicht monolithisch, sondern dualistisch. Der Standard unterscheidet in IFRS 18.59 explizit zwischen zwei Klassen von Verbindlichkeiten, deren Zinsaufwendungen gemäß den Folgeparagraphen 60 und 61 unterschiedlich behandelt werden:

- **Transaktionen, die nur der Mittelaufnahme dienen (IFRS 18.59(a) i.V.m. IFRS 18.60):** Hierunter fallen klassische Finanzierungsinstrumente wie Darlehen und Anleihen. Gemäß IFRS 18.60 sind alle Erträge und Aufwendungen aus diesen Verbindlichkeiten zwingend der Kategorie „Finanzierung“ zuzuordnen.
- **Verbindlichkeiten aus anderen Transaktionen (IFRS 18.59(b) i.V.m. IFRS 18.61):** IFRS 18 erkennt an, dass auch Verbindlichkeiten, die nicht primär der Mittelaufnahme dienen (wie Leasing, Pensionsverpflichtungen oder langfristige Rückstellungen), Finanzierungseffekte beinhalten. Für diese Gruppe regelt IFRS 18.61, dass Zinsaufwendungen in die Kategorie „Finanzierung“ zu klassifizieren sind, sofern das Unternehmen diese Aufwendungen „für die Zwecke der Anwendung anderer Vorschriften in IFRS-Rechnungslegungsstandards identifiziert“.

Für die Zinsen nach § 233a AO bedeutet dies: Die zugrundeliegende Steuerschuld ist zwar keine reine Finanzierungstransaktion im Sinne von IFRS 18.59(a), sie fällt jedoch systematisch in den Bereich der Verbindlichkeiten gemäß IFRS 18.59(b).

Die im Entwurf E-DRSC-Interpretation 5 in Tz. B11 vertretene Auffassung, wonach Zinsen auf Steuernachzahlungen mangels expliziter IFRS-Vorschrift nicht gemäß IFRS 18.61 identifiziert seien, greift zu kurz und offenbart einen Wertungswiderspruch.

Zunächst legt das DRSC in Tz. 6 selbst fest, dass ertragsteuerliche Nebenleistungen nach IAS 37 zu bilanzieren sind. Da IAS 37.60 vorschreibt, dass die Aufzinsung einer Rückstellung als Zinsaufwand erfasst wird, ist die technische Anforderung der Identifikation in einem IFRS-Standard grundsätzlich erfüllt. Dass die Zinsberechnung hier gesetzlich typisiert (§ 233a AO) und nicht durch einen individuellen Diskontierungsfaktor erfolgt, darf nicht zum Ausschluss aus der Finanzierungskategorie führen. Diese Sichtweise verkennt zudem den qualitativen Kern der Anforderung in IFRS 18.61. Der Standard verlangt, dass das Unternehmen Aufwendungen als

Zinsen "identifiziert", nicht dass diese zwingend nach einer spezifischen IFRS-Methode (wie der Effektivzinsmethode) berechnet sein müssen. Da der Gesetzgeber (§ 233a AO) und die Rechtsprechung diese Beträge explizit als laufzeitabhängiges Entgelt für Kapitalüberlassung definieren (siehe Abschnitt 3), identifiziert das Unternehmen sie zwangsläufig als Zinsaufwand im Sinne der IFRS.

In IFRS 18.BC155 stellt das Board klar: "The IASB decided to use the broader approach because, in the IASB's view, this approach best meets the information needs of users of financial statements". Das IASB hat den "Narrow Approach" bewusst abgelehnt, um auch Zinsen aus sonstigen Verbindlichkeiten einzubeziehen. Eine Auslegung, die zwar die Anwendung von IAS 37 anordnet (Tz. 6), aber den Zinscharakter der daraus resultierenden Aufwendung verneint, wendet faktisch den abgelehnten engen Ansatz an.

Zudem wird das Kriterium der "Identifikation" durch die wirtschaftliche Realität bestätigt. Der Steuerbescheid trennt Hauptforderung (Steuer) und Nebenforderung (Zins) glasklar. Da die wirtschaftliche Substanz der Zinszahlung (§ 233a AO) eindeutig die eines Kredits ist - nämlich der Ausgleich für einen Liquiditätsvorteil (vgl. auch E-DRSC Tz. B5), gebietet der Grundsatz Substance over Form (Conceptual Framework 4.59), diese Identifikation auch bilanziell nachzuvollziehen. Den Zinscharakter aus rein formellen Gründen zu verneinen, widerspricht dem Ziel einer glaubwürdigen Darstellung.

Das Board stellt in den Basis for Conclusions (BC166) fest, dass die Aufzinsung von Verbindlichkeiten („unwinding of discount“) in die Finanzierungskategorie gehört, „weil sie ihrer Natur nach Finanzierung ist“ („because they are financing in nature“, IFRS 18.BC166). Zwar ist der Zinssatz in § 238 AO gesetzlich typisiert, er ersetzt jedoch faktisch die in IAS 37 geforderte Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes.

Diese Sichtweise wird durch den aktuellen IASB-Entwurf Provisions - Targeted Improvements (ED/2024/8) bestätigt. In den vorgeschlagenen Paragraphen 47 und 47A plant der IASB, die Aufzinsung von Rückstellungen strikt auf den "time value of money" in Form eines "risk-free rate" zu begrenzen. Der IASB betont in BC77 der Basis for Conclusions, dass die Aufzinsung (unwinding of discount) damit die reinen Finanzierungskosten der Kapitalbindung abbildet, bereinigt um operative Risiken. Wenn der Standardsetzer selbst die Aufzinsungskomponente von Rückstellungen derart präzise als risikofreie Finanzierung definiert, ist es methodisch inkonsistent, den gesetzlichen Steuerzins, der exakt diese Funktion eines risikofreien Zeitwertausgleichs erfüllt, in das operative Ergebnis zu zwingen.

2. Wahrung der ökonomischen Substanz und Kohärenz der Abschlussbestandteile

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise („Substance over Form“) gebietet eine Zuordnung der Zinsen nach § 233a AO zum Finanzergebnis. Der vorliegende Entwurf enthält Wertungswidersprüche, die sowohl die methodische Konsistenz innerhalb der Gewinn- und

Verlustrechnung als auch die vom IASB angestrebte Kohärenz zur Kapitalflussrechnung beeinträchtigen.

a) Methodische Inkonsistenz zwischen Aufzinsung und laufender Verzinsung

Der Entwurf offenbart in der Unterscheidung zwischen Tz. 15 und Tz. 16 einen gravierenden Wertungswiderspruch. In Tz. 16 (i.V.m. Tz. B13) ordnet das DRSC die Aufzinsung einer Steuerschuld korrekt dem Finanzergebnis zu. Damit erkennt das DRSC an, dass der Zeitwert des Geldes im Zusammenhang mit Steuerschulden eine Finanzierungskomponente ist.

Es ist ökonomisch nicht vertretbar, die kalkulatorische Aufzinsung als Finanzierung zu klassifizieren, die tatsächliche, laufende Verzinsung (§ 233a AO) für denselben Zeitraum jedoch in den operativen Bereich zu zwingen. Mathematisch und wirtschaftlich erfüllen beide Instrumente exakt dieselbe Funktion: den Ausgleich für die zeitliche Kapitalbindung. Eine unterschiedliche Klassifizierung allein aufgrund der technischen Herleitung (IAS 37 Rechenmodell vs. gesetzliche Zinsformel) verletzt den Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung (Conceptual Framework 2.12). Um gleichartige wirtschaftliche Sachverhalte gleich abzubilden, ist eine einheitliche Zuordnung zum Finanzierungsergebnis geboten.

b) Verletzung der „Faithful Representation“ durch widersprüchliche Definitionen in GuV und Cashflow

Besonders gravierend ist der Widerspruch, der sich aus Tz. B15 des Entwurfs ergibt. Dort ordnet das DRSC Zahlungen für Zinsen auf Ertragsteuern der Finanzierungstätigkeit im Cashflow zu, „sofern diese Zinscharakter aufweisen und somit Finanzierungskosten darstellen“. Das DRSC stützt diese Aussage explizit unter Verweis auf IAS 7.BC53(b).

Damit bestätigt das DRSC selbst, dass Zinsen nach § 233a AO qualitativ Finanzierungskosten („costs of obtaining financing“) sind. Das DRSC übersieht hierbei jedoch die zwingende logische Herleitung des IASB: In den Grundlagen zu IAS 7 (IAS 7.BC53(b)) begründet das Board die Zuordnung zum Finanzierungs-Cashflow explizit damit, dass die korrespondierenden Zinsaufwendungen in der GuV der Kategorie Finanzierung zugeordnet sind („The related interest expenses are classified in the financing category in the statement of profit or loss“). Das DRSC übernimmt zwar die Konsequenz für den Cashflow, negiert aber die vom IASB genannte Prämisse für die GuV.

Wenn eine Zahlung per Definition des IASB und des DRSC (Tz. B15) „Kosten der Finanzierung“ darstellt, erfüllt sie die qualitative Eigenschaft, „ihrer Natur nach Finanzierung“ zu sein. Eine Klassifizierung im operativen Ergebnis führt Nutzer in die Irre, da sie suggeriert, der Aufwand sei durch die betriebliche Leistungserstellung entstanden, während die Cashflow-Rechnung korrekt ausweist, dass es sich um Kosten der Kapitalbeschaffung handelt.

Diese Diskrepanz zwischen GuV und Cashflow ist auch keineswegs zwingend. Wie in Abschnitt 1 dargelegt, bietet IFRS 18 durch den „Broad Approach“ (IFRS 18.BC155) und die Öffnungsklausel des IFRS 18.61 ausdrücklich den regulatorischen Freiraum, solche Zinsaufwendungen der

Finanzierung zuzuordnen. Es ist methodisch nicht zu rechtfertigen, diesen vom IASB gewählten Spielraum ungenutzt zu lassen, wenn dessen Anwendung die einzige Möglichkeit darstellt, die Inkohärenz aufzulösen und eine widerspruchsfreie Darstellung der Finanzierungskosten in allen Abschlussbestandteilen zu gewährleisten.

3. Widerlegung der „Nicht-Reziprozität“ und „Marktferne“ durch höchstrichterliche Rechtsprechung und § 247 BGB

Die Verweigerung des DRSC in Tz. B11 des Entwurfs, Zinsen auf Ertragsteuern der Finanzierungskategorie zuzuordnen, stützt sich auf zwei Prämissen: Erstens handele es sich um „nicht-reziproke Geldleistungen“ (keine Gegenleistung), und zweitens entspreche der gesetzliche Zinssatz (§ 238 AO) nicht dem Marktzins (Diskontierungszinssatz nach IAS 37). Diese Argumentation ist durch die aktuelle Rechtslage faktisch widerlegt.

a) Faktische Reziprozität: BVerfG definiert Zins als Laufzeitgegenleistung

Das DRSC argumentiert formalistisch mit § 3 Abs. 1 AO, um eine Reziprozität zu verneinen. Für die IFRS-Bilanzierung ist jedoch gemäß Conceptual Framework 4.59 die wirtschaftliche Substanz („substance over form“) maßgeblich. Der Bundesfinanzhof (BFH) definiert Zinsen nach § 233a AO in ständiger Rechtsprechung – zuletzt explizit bestätigt im Urteil vom 09.11.2017 (Az. III R 10/16, Tz. 19,59), übereinstimmend mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als „laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung“ bzw. für die „Vorenthaltung von Kapital“ (BVerfG, Beschluss v. 08.07.2021, Tz. 126,127); ökonomisch betrachtet liegt darin die Nutzung von Geld auf Zeit, was einem Kredit entspricht, wobei der BFH ein Synallagma (Austauschverhältnis) sieht, bei dem der Staat dem Steuerpflichtigen Kapital (die noch nicht gezahlte Steuer) überlässt und dieser dafür ein Entgelt zahlt.

Damit attestiert das höchste deutsche Gericht dem § 233a AO ein ökonomisches Austauschverhältnis: Liquidität gegen Entgelt. Indem das DRSC in Tz. B5 selbst einräumt, dass der Zweck der „Ausgleich eines Liquiditätsvorteils“ ist, bestätigt es diese Sichtweise. Eine Zahlung, die höchstrichterlich als Gegenleistung für Kapitalüberlassung definiert ist, erfüllt die ökonomische Definition von Finanzierungskosten. Indem das BVerfG die Zinsen als Gegenleistung klassifiziert, entkräftet es das DRSC-Argument in Tz. B11, es handele sich um eine reine öffentlich-rechtliche Sanktion ohne Finanzierungscharakter. Zwar macht dies die Steuerschuld nicht zu einer Transaktion i.S.d. IFRS 18.59(a), aber es beweist, dass die Zinskomponente „ihrer Natur nach Finanzierung“ (IFRS 18.BC166) ist. Da der „Broad Approach“ des IASB gerade darauf abzielt, solche Zinskomponenten aus „Other Liabilities“ (IFRS 18.59(b)) zu erfassen, ist die Verweigerung der Finanzierungskategorie bei nachgewiesener Gegenleistung (Reziprozität) ein Verstoß gegen die ökonomische Zielsetzung des Standards.

b) Widerlegung der „Marktferne“ durch Kopplung an den Basiszinssatz (§ 247 BGB)

Das Argument in Tz. B11, der Zinssatz sei starr und entspreche nicht dem Marktzins nach IAS 37, ignoriert die fundamentale Neuregelung des § 238 AO. Seit der Reform (Juli 2022) ist der Zinssatz für Nachzahlungszinsen (§ 238 Abs. 1a AO) strukturell an den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB gekoppelt.

Da der Basiszinssatz nach § 247 BGB halbjährlich angepasst wird und direkt auf den Refinanzierungsgeschäften der Europäischen Zentralbank basiert, ist der Steuerzins nunmehr variabel und marktgebunden. Das Argument des DRSC, es handele sich um eine starre, typisierte Größe fernab des Marktes, ist damit technisch falsch. Zwar mag der Zins nicht auf den Basispunkt genau dem IAS 37-Zins entsprechen, doch bestätigt die Kopplung an § 247 BGB, dass es sich um einen marktorientierten Preis für Geldkapital handelt.

c) Verstoß gegen Aggregationsgrundsätze durch Nivellierung von Zins und Strafe

Die pauschale Zuordnung steuerlicher Zinsen zur Kategorie „Betrieb“ führt zu einer unzulässigen Nivellierung von ökonomisch wesensverschiedenen Sachverhalten und verletzt damit die Prinzipien der Aggregation und Disaggregation gemäß IFRS 18.41.

Das deutsche Steuerrecht (§ 3 Abs. 4 AO) fasst unter dem Begriff der steuerlichen Nebenleistungen diverse Posten zusammen, die jedoch ökonomisch völlig unterschiedliche Zwecke verfolgen. Besonders deutlich wird dieser Gegensatz bei der Betrachtung der zwei Hauptcharakteristika:

- **Reine Finanzierungskosten (Zinsen, § 233a AO):** Diese entstehen rein mechanisch durch Zeitablauf. Sie sind verschuldensunabhängig und dienen ausschließlich der Abschöpfung eines Liquiditätsvorteils beim Steuerpflichtigen (Verzinsung des „Steuerkredits“). Ihre ökonomische Charakteristik ist eindeutig „**Finanzierung**“.
- **Reine Sanktionen (z.B. Verspätungszuschläge, § 152 AO):** Diese Posten ahnden ein konkretes Fehlverhalten, wie etwa die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe einer Steuererklärung. Ihr Zweck ist repressiv und erzieherisch, um zur Erfüllung steuerlicher Pflichten anzuhalten. Ihre Charakteristik ist „**Strafe**“ (Resultat eines operativen Compliance-Versagens).

Indem der Entwurf in Tz. 15 pauschal die Kategorie „Betrieb“ vorsieht, zwingt er Unternehmen dazu, diese Posten mit fundamental unterschiedlichen Treibern (Zeitwert des Geldes vs. Bestrafung von Fehlverhalten) in derselben Kategorie zu vermischen. Dies widerspricht IFRS 18.B20, wonach Posten mit unähnlichen Charakteristika („dissimilar characteristics“) getrennt dargestellt werden müssen, um wesentliche Informationen nicht zu verschleiern (IFRS 18.B3). Eine solche Vermengung beeinträchtigt zudem die Verständlichkeit (Understandability) der Finanzberichterstattung gemäß Conceptual Framework 2.34, da Adressaten nicht mehr unterscheiden können, ob ein Aufwand aus ineffizienter operativer Compliance (Strafe) oder lediglich aus der Nutzung von Kapital über die Zeit (Zins) resultiert.

Dass diese Unterscheidung zwingend ist, bestätigt das DRSC selbst in Tz. B15 für die Kapitalflussrechnung. Dort fordert der Entwurf eine konsequente Trennung: Zahlungen mit

Zinscharakter sind Finanzierungstätigkeit (IAS 7.34A(a)), Zahlungen mit Strafcharakter sind betriebliche Tätigkeit. Wie bereits in Abschnitt 2 dargestellt, ist es methodisch unhaltbar, diese ökonomische Differenzierung im Cashflow zu verlangen, sie aber in der Gewinn- und Verlustrechnung durch eine pauschale Zuordnung zum Betriebsergebnis zu nivellieren. Um eine in sich konsistente Berichterstattung („faithful representation“) zu gewährleisten, muss die Zinskomponente auch in der GuV von der Strafkomponekte separiert und der Finanzierung zugeordnet werden.

4. Investorensicht: Gefährdung der Entscheidungsnützlichkeit und Verzerrung der Prognosebasis

Die im Entwurf vorgesehene Zuordnung der Zinsen nach § 233a AO zum Betriebsergebnis widerspricht dem obersten Ziel der IFRS-Rechnungslegung: der Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen („Decision Usefulness“ gemäß Conceptual Framework 1.2). Sie führt zu einer qualitativen Verschlechterung des Betriebsergebnisses, die den Informationsbedürfnissen der Investoren zuwiderläuft.

a) Künstliche Beeinträchtigung des „Predictive Value“ (zu Conceptual Framework 2.7 und IFRS 18.BC89)

Nach dem Conceptual Framework (Para. 2.7) ist Finanzinformation dann relevant, wenn sie prognostischen Wert („Predictive Value“) besitzt. Investoren nutzen das Betriebsergebnis primär als Basis, um künftige operative Cashflows zu prognostizieren.

Es ist korrekt, dass das IASB in IFRS 18.BC89 feststellt, dass mangelnde Prognosegüte oder Volatilität allein kein Grund sind, einen Posten aus dem Betriebsergebnis auszuschließen. Das IASB nimmt bewusst in Kauf, dass das Betriebsergebnis volatile operative Posten (z. B. Restrukturierungen oder Wertminderungen) enthält, um ein vollständiges Bild der Geschäftstätigkeit zu zeichnen.

Es besteht jedoch ein fundamentaler Unterschied zwischen der Hinnahme unvermeidbarer operativer Volatilität und der künstlichen Erzeugung von Volatilität durch Fehlallokation systemfremder Komponenten:

- **Operative Volatilität (akzeptiert gem. BC89):** Das IASB begründet die Einbeziehung volatiler Posten explizit damit: „An entity’s operations can be volatile; therefore, such income and expenses arise from an entity’s operations“. Schwankungen, die aus dem Geschäftsmodell resultieren (z. B. Rohstoffpreise, Absatzprobleme), gehören folglich zwingend in den Betrieb, auch wenn sie die Prognose erschweren.
- **Finanzielle Volatilität (systemfremd):** Zinsen auf Steuernachzahlungen schwanken basierend auf Zinssätzen und Verfahrensdauern. Dies sind Parameter, die nicht mit der operativen Leistungserstellung zusammenhängen.

Indem der DRSC-Entwurf diese rein zins- und zeitabhängigen Komponenten über eine strikte Negativabgrenzung in den Betrieb zwingt, begünstigt er die Volatilität der Kennzahl „Operating Profit“ unnötig und künstlich. Dies ist vom IASB in BC89 nicht intendiert. Ziel des Standards ist es,

operative Schwankungen abzubilden, nicht aber die operative Marge durch Finanzierungseffekte (Zeitwert des Geldes) zu verzerren. Eine solche Verzerrung mindert den prognostischen Wert der Kennzahl für Investoren massiv, ohne die Informationsgüte an anderer Stelle zu erhöhen.

b) Verlust des „Consistent Starting Point“ für die Unternehmensanalyse

Ein Kernziel von IFRS 18 ist es, das Betriebsergebnis als verlässlichen Anker für die Unternehmensanalyse zu etablieren. In IFRS 18.BC93 führt das IASB aus, dass Nutzer des Abschlusses großen Wert auf ein Betriebsergebnis legen, das einen „konsistenten Ausgangspunkt für ihre Analysen“ („consistent starting point for their analyses“) darstellt. Auch im IFRS 18 Feedback Statement (April 2024) betont das IASB, dass dieser Startpunkt vergleichbar sein muss, um Margenanalysen nicht zu verzerren.

Die Position des DRSC gefährdet diese Funktion:

- **Bewertungspraxis:** In der Unternehmensbewertung (z. B. Enterprise-Value-Multiplikatoren) wird der Unternehmenswert auf Basis der operativen Erträge vor Finanzierungskosten ermittelt. Da Zinsen auf Steuernachzahlungen ökonomisch Kosten der Kapitalbindung darstellen, werden sie von Analysten regelmäßig aus dem EBIT bereinigt.
- **Bruch der Konsistenz:** Zwingt man diese Zinsen nun regulatorisch in das IFRS-Betriebsergebnis, verliert die Kennzahl ihre Eigenschaft als „konsistenter Ausgangspunkt“. Investoren wären gezwungen, das offizielle IFRS-Ergebnis manuell zu korrigieren, um die vom DRSC hineingezwungenen Zinseffekte wieder herauszurechnen.

Dies steht im direkten Widerspruch zur Intention des IASB. In IFRS 18.BC3 identifiziert das Board die mangelnde Vergleichbarkeit durch diverse Zwischensummen als zentrales Problem, das es Nutzern erschwerte, Unternehmen zu analysieren. IFRS 18 wurde entwickelt, um genau dieses Defizit zu beheben. Die Auslegung des DRSC würde jedoch dazu führen, dass die Abhängigkeit der Investoren von eigenen Berechnungen und Bereinigungen nicht verringert, sondern zementiert wird, indem eine nationale Besonderheit die angestrebte internationale Vergleichbarkeit des Betriebsergebnisses erneut verzerrt.

Dies ist weit mehr als eine technische Detailfrage: Es ist eine bewusste Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Während der vorliegende Entwurf Zinsen auf Steuernachzahlungen der Kategorie „Betrieb“ zuordnet, und damit das operative Ergebnis unmittelbar belastet, genießen internationale Wettbewerber unter US-GAAP eine weitreichende Flexibilität. Gemäß ASC 740-10-45-25 können US-Unternehmen wählen, ob sie solche Zinsen als Ertragsteueraufwand oder als Zinsaufwand ausweisen. Da beide Positionen in der US-Bilanzierungspraxis regelmäßig unterhalb des Operating Income stehen, bleiben die operativen Margen der internationalen Konkurrenz von diesen steuerlichen Nebenfolgen unberührt.

Für den Standort Deutschland entstünde durch diesen nationalen Sonderweg eine paradoxe Situation: Ein deutsches Unternehmen müsste einen rein finanzwirtschaftlichen Zinsaufwand im operativen Bereich zeigen, während ein US-Wettbewerber oder IFRS-Anwender anderer Staaten bei identischer Sachlage eine höhere operative Marge genießt.

Dies konterkariert das in EFRAGs Endorsement Advice an die Europäische Kommission vom 5. Mai 2025 (Appendix 3, Punkt 202 a) formulierte Ziel, wonach IFRS 18 die Vergleichbarkeit bei der Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen sowie der entsprechenden Zwischensummen verbessern soll. Das DRSC läuft hier Gefahr eine unnötig restriktive IFRS-Auslegung zu einem dauerhaften Malus für die Bewertung hiesiger Unternehmen zu machen, obwohl es in seiner Stellungnahme an EFRAG vom 26. März 2025 selbst einräumt, dass Stakeholder berechnete Bedenken hinsichtlich der „Vergleichbarkeit und Verständlichkeit“ geäußert haben. Es gilt, die internationale Vergleichbarkeit zu wahren, statt deutsche Unternehmen im globalen Wettbewerb unnötig zu benachteiligen, insbesondere da der IFRS 18 wie dargelegt den nötigen Freiraum liefert und auch die deutsche Rechtslage eine Zuordnung zum Finanzergebnis bestärkt.

c) Systematischer Widerspruch zur „Management View“ (IFRS 18.117)

Ein zentrales Novum des IFRS 18 ist die formale Einbindung der „Sicht des Managements“ in den Abschluss. Gemäß IFRS 18.117(b) definieren sich Management-defined Performance Measures (MPMs) dadurch, dass sie die Sicht des Managements auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens kommunizieren. Das DRSC schafft mit seiner Auslegung jedoch einen systematischen Bruch zwischen dieser Management-Sicht und der IFRS-Darstellung:

Da Zinsen auf Steuernachzahlungen in der internen Steuerungspraxis deutscher Unternehmen aufgrund ihres Finanzierungscharakters regelmäßig nicht dem operativen Geschäft zugeordnet werden, widerspricht die Zwangszuordnung zum „Betrieb“ in der GuV der ökonomischen Realität der Unternehmenssteuerung. Dies führt dazu, dass das IFRS-Betriebsergebnis an Relevanz verliert und Unternehmen faktisch auf MPMs ausweichen müssen, um ihre wahre ökonomische Performance darzustellen. Damit konterkariert der Entwurf das Ziel von IFRS 18, die Abhängigkeit von Non-GAAP-Measures zu reduzieren. Wenn der gesetzliche Standard eine Zuordnung verlangt, die diametral der in IFRS 18.117 anerkannten Management-Sicht entgegensteht, wird das IFRS-Betriebsergebnis zu einer rein formalen Größe degradiert, die für die interne und externe Performance-Analyse ohne Bereinigung kaum nutzbar ist. Eine solche Diskrepanz sollte vermieden werden, indem die Zinsen - konform mit der internen Sicht und dem „Broad Approach“ des IASB - direkt im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Frage 2: Ausweis von Zahlungsströmen aus erhaltenen und gezahlten Zinsen auf Ertragsteuern in der Kapitalflussrechnung

Der Entwurf enthält keine Vorgabe, ob Zinsen auf Ertragsteuern in der Kapitalflussrechnung als Zahlungsströme aus erhaltenen bzw. gezahlten Zinsen nach IAS 7.31-34D (i.d.F. 2024) auszuweisen sind. Wenngleich mit der Veröffentlichung von IFRS 18 die Ausweiswahlrechte für Zahlungsströme aus erhaltenen/gezahlten Zinsen und Dividenden in IAS 7.33 a.F. abgeschafft wurden, legt der Entwurf dar, dass ertragsteuerliche Nebenleistungen entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt in der Kapitalflussrechnung auszuweisen sind, wobei ein Ausweis als Zahlungsströme aus Ertragsteuern (IAS 7.35 f. (2024)) ausscheidet. Folglich obliegt die Entscheidung über den Ausweis dem bilanzierenden Unternehmen. Für Unternehmen, die keine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit i.S.d. IFRS 18.49, B30-B41 ausüben, schlägt der Entwurf folgende Regelungen vor:

- Zahlungsströme aus gezahlten Zinsen auf Ertragsteuern sind den Zahlungsströmen aus der Finanzierungstätigkeit (IAS 7.34A(a) (2024)) zuzuordnen, sofern diese Zinscharakter aufweisen und somit Finanzierungskosten darstellen (IAS 7.BC53(b) (2024)). Andernfalls sind sie den Zahlungsströmen aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen.
- Zahlungsströme aus erhaltenen Zinsen auf Ertragsteuern sind den Zahlungsströmen aus der Investitionstätigkeit (IAS 7.34A(b) (2024)) zuzuordnen, sofern diese Zinscharakter aufweisen. Andernfalls sind sie den Zahlungsströmen aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen.

Der Entwurf enthält den klarstellenden Hinweis, dass die durch IFRS 18.47 definierten Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung insoweit nicht (vollständig) an die Gliederung der Kapitalflussrechnung nach Tätigkeitsbereichen angeglichen sind. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Regelungen zu.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Regelungen zu?

SAP:

Wir stimmen der Zuordnung von Zahlungsströmen aus gezahlten und erhaltenen Zinsen in den Kategorien Finanzierungs- bzw. Investitionstätigkeit zu.